



Newsletter

Datum: 22. Oktober 2024
Sperrfrist: 22.10.2024, 11:00 Uhr

Nr. 7/24

Inhaltsübersicht

HAUPTARTIKEL	2
1 Vernehmlassung zum Kapitalkostensatz Stromnetze (WACC): Was erwartet der Preisüberwacher?	2
1.1 WACC-Satz als Element zur Festlegung von Stromnetztarifen	2
1.2 Minimales Risiko für Kapitalgeber.....	2
1.3 Nachweislicher Anpassungsbedarf der WACC-Berechnung	2
1.4 Stellungnahme des Preisüberwachers zur vorgeschlagenen Anpassung der StromVV ...	3
MITTEILUNGEN	6
2.1 Post verzichtet auf angekündigte Preisanpassungen beim weltweiten Versand von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften per 1.1.2025	6
2.2 Neue einvernehmliche Regelung mit den Betreibern der Erdgas-Hochdrucknetze	6
2.3 Gebührensenkung für Berufsausübungsbewilligungen und OKP-Zulassungen im Kanton Glarus	6
VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	7
Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV	8



HAUPTARTIKEL

1 Vernehmlassung zum Kapitalkostensatz Stromnetze (WACC): Was erwartet der Preisüberwacher?

Der Bundesrat plant, die Methode zur Berechnung des Kapitalkostensatzes WACC (Weighted Average Cost of Capital) für Stromnetze anzupassen. Die veränderte Berechnung soll die Stromverbraucherinnen und -verbraucher ab 2026 um voraussichtlich 127 Millionen Franken entlasten. In seiner Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung begrüsst der Preisüberwacher diese überfällige Anpassung der Stromversorgungsverordnung. Es verlangt jedoch weitergehende Anpassungen, um die Netztarife zu senken und Monopolgewinne zu verhindern.

1.1 WACC-Satz als Element zur Festlegung von Stromnetztarifen

Stromnetze sind Monopole. Die Berechnung der Netztarife ist deshalb gesetzlich geregelt. Sie stützt sich auf die Kosten der Netzbetreiber ab. In den Netztarifen berücksichtigt ist ebenfalls eine Verzinsung für das in die Stromnetze investierte Fremd- und Eigenkapital. Diese wird als gewichteter Kapitalkostensatz (WACC: Weighted Average Cost of Capital) jährlich gestützt auf die Vorgaben der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegt. Der WACC soll sicherstellen, dass die Stromnetzbetreiber ihre Fremdkapitalzinsen decken und einen angemessenen Gewinn (Eigenkapitalrendite) erzielen können. Da es letztlich also um den Gewinn geht, der mit Stromnetzen erwirtschaftet werden darf, ist die Höhe des WACC-Satzes ein zentrales und häufig hart umstrittenes Element der Strompreisregulierung. **Sie hat einen direkten Einfluss auf die Höhe der Netz- und Elektrizitätstarife.**

In den aktuellen Netztarifen 2024 ist ein WACC von 4.15 % enthalten. Er setzt sich aus einer Eigenkapitalverzinsung von 6.96 % und Fremdkapitalzinsen von 2.25 % zusammen. Der WACC-Satz gilt einheitlich für alle Stromnetzbetreiber, unabhängig davon, ob sie ihr Geld günstig von ihrer Gemeinde beziehen oder sich gegebenenfalls teurer am Kapitalmarkt finanzieren.

1.2 Minimales Risiko für Kapitalgeber

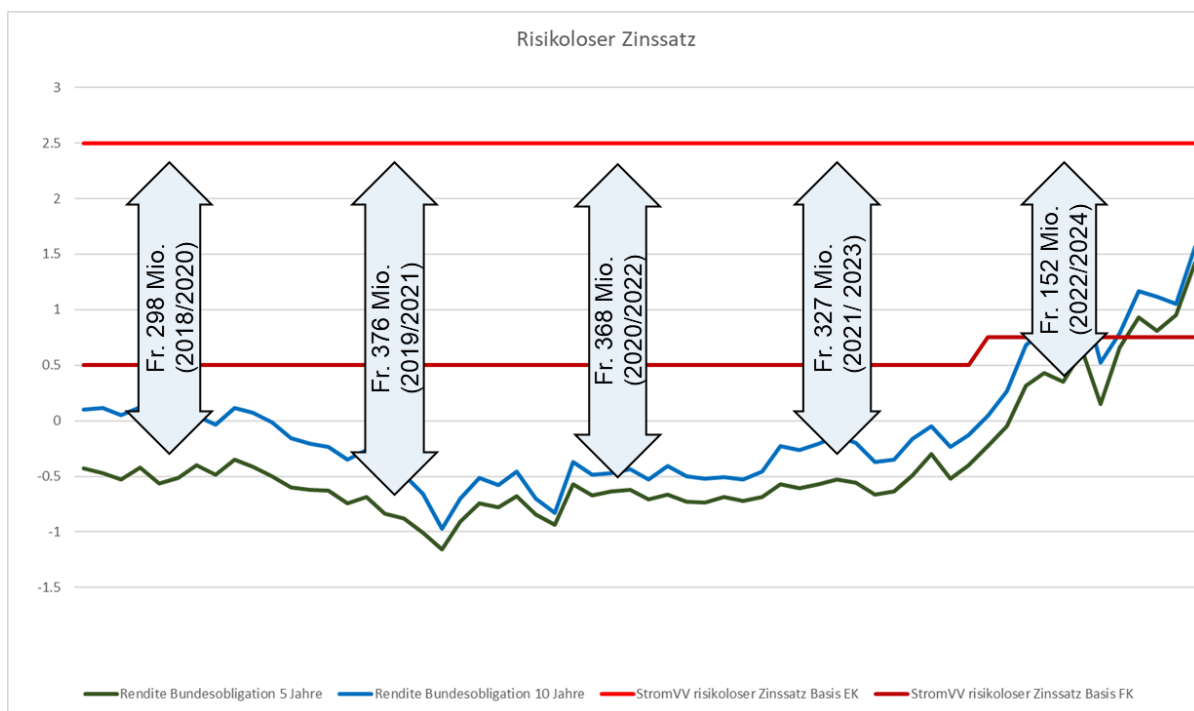
Stromnetze sind unverzichtbar und verfügen über eine gesetzlich zugesicherte Monopolstellung. Entsprechend gering ist das Risiko, dass Investitionen in Stromnetze nicht amortisiert und Zinsen nicht bezahlt werden können. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen, wie die beispielsweise zuletzt befürchtete Strommangellage, können die als nötig erachteten Massnahmen mit der Erhöhung der Netztarife – also durch die Kunden – finanziert werden. Die Kapitalgeber tragen auch hier kaum ein Risiko.

Die Regulierung der Netztarife sollte eigentlich das Ausnützen der Monopolstellung und die Realisierung von überhöhten Gewinnen zu Lasten der Kunden verhindern. Das Stromversorgungsgesetz sieht die Berechnung der Netztarife auf Basis der tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahrs vor. Wird im Tarifjahr mehr Strom verbraucht als im Vorjahr, erzielen die Netzbetreiber zu hohe Erträge – und umgekehrt erzielen sie zu tiefe Erträge, wenn weniger Strom verkauft wird. Diese sogenannten Über- oder Unterdeckungen dürfen in den Folgejahren ausgeglichen werden, dadurch wird ein jährlich konstanter angemessener Gewinn garantiert. Dank der Monopolstellung lässt sich die zeitlich verzögerte Überwälzung von veränderten Kosten an die Endkunden problemlos realisieren. Aufgrund dieser Cost-Plus-Regulierung mit systematischem nachträglichem Korrektiv laufen die Stromnetzbetreiber in kein Geschäftsrisiko, Kosten- oder Nachfrageschwankungen nicht an die Endkunden überwälzen zu können. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die einzelnen Komponenten bzw. Parameter des WACC anhand von Vergleichen mit anderen Unternehmen festgelegt werden.

1.3 Nachweislicher Anpassungsbedarf der WACC-Berechnung

Die in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegten Vorgaben zur Berechnung des WACC beinhalten eine nicht nachvollziehbare Risikoeinschätzung und überschätzen systematisch das Zinsniveau. Der Preisüberwacher hatte in den vergangenen Jahren wiederholt dazu aufgefordert, die Berechnungsvorgaben so anzupassen, dass das tiefe bzw. negative Zinsniveau der Schweiz bei der WACC-Berechnung berücksichtigt wird.

Über die letzten zehn Jahre bezahlten die Strombezüger allein aufgrund der Berücksichtigung eines überhöhten Zinsniveaus 200-400 Mio. Franken zu viel, wie nachfolgende Grafik zeigt:



Die in der Folge vom UVEK bereits im März 2020 angekündigte Anpassung soll nun endlich realisiert werden.

Ein Gutachten des Beratungsunternehmens Swissecconomics¹, das zu Händen des Bundesamts für Energie erstellt wurde, bestätigt ebenfalls, dass die Kapitalkosten der Stromnetzbetreiber während der Tiefzinsphase 2014 bis 2023 gestützt auf die aktuell gültigen Vorgaben gemäss Anhang 1 StromVV systematisch überschätzt wurden². **Das Festhalten an Vorgaben, die in den letzten Jahren zu einer systematischen Überschätzung des WACC-Satzes geführt haben, stellt deshalb keine Option dar.**

1.4 Stellungnahme des Preisüberwachers zur vorgeschlagenen Anpassung der StromVV

a) Risikoloser Zinssatz

Basis der WACC-Berechnung ist die Rendite einer risikolosen Anlage. Sie bildet das aktuelle Zinsniveau ab.

Es ist sinnvoll, den risikolosen Zinssatz gestützt auf die publizierten Renditen von Schweizer Bundesobligationen festzusetzen. Es handelt sich um öffentlich zugängliche Daten aus zuverlässiger und vertrauenswürdiger, unabhängiger Quelle. Der risikolose Zinssatz als Basis zur Berechnung der Fremd- und Eigenkapitalkosten wird somit ohne Beizug von Prognosen oder Expertenwissen zweifelsfrei festgesetzt, was die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und damit auch Akzeptanz erhöht, die im Regulierungskontext von Bedeutung ist.

Der Preisüberwacher begrüsst, dass im Gegensatz zu den aktuellen Verordnungsbestimmungen auf arbiträr festgelegte Zinsuntergrenzen, die das beobachtete Zinsniveau nach oben korrigieren, verzichtet wird.

¹ Swissecconomics: Anpassungsbedarf WACC Netz und Förderinstrumente Erneuerbare. Schlussbericht vom 27.2.2024

² A.a.O., S. 51f.

b) Marktrisikoprämie

Als Marktrisikoprämie wird die Differenz zwischen der Aktienmarktrendite und dem risikolosen Zinssatz bezeichnet. Sie fliesst in die Berechnung der Eigenkapitalrendite ein, die den Stromnetzbetreibern zugestanden werden soll.

Der Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates sieht die Herleitung der Marktrisikoprämie nach dem sogenannten **Total Market Return Ansatz** vor. Damit soll der Vermutung Rechnung getragen werden, dass die Marktrisikoprämie sinkt, wenn das allgemeine Zinsniveau steigt. Die errechnete Eigenkapitalrendite würde damit etwas weniger sensibel auf Zinsbewegungen reagieren. Die Vermutung einer negativen Korrelation zwischen Zinsniveau und Marktrisikoprämie ist jedoch nicht genügend wissenschaftlich fundiert.

Zudem fliesst beim Total Market Return Ansatz die *erwartete* Inflation in die Berechnung ein – **eine mit Unsicherheiten behaftete Prognose. Einen erkennbaren Mehrwert im vorliegenden Regulierungskontext zeitigt dies nicht.** Sowohl für die Netzbetreiber als auch die Nachfrager ist es vorteilhafter, Prognosefehler zu vermeiden. Mit der Cost-Plus-Regulierung von Monopolunternehmen ist sichergestellt, dass die Kostenfolgen von Konjunktur- und Zinsschwankungen überwältzt werden können, sodass die Berücksichtigung von Erwartungswerten nicht zu empfehlen ist.

Der Preisüberwacher empfiehlt aus diesem Grund die Verwendung des **Equity Risk Premium Ansatzes**. Bei diesem wird die Marktrisikoprämie anhand der langjährigen historischen Aktienmarktrendite abzüglich der langjährigen historischen Rendite von Schweizer Bundesobligationen ermittelt. Es kann hierbei auf tatsächlich beobachtete *nominale* Renditen abgestellt werden, ohne dass eine Einschätzung der *erwarteten* Inflation nötig ist.

Schliesslich empfiehlt der Preisüberwacher die historische durchschnittliche Aktienmarktrendite anhand des geometrischen Mittelwerts herzuleiten. Nicht jedes Börsenjahr endet mit einem positiven Ergebnis für die Aktionäre. Fliessen sowohl positive als auch negative Jahresrenditen in die Berechnung ein, überschätzt das arithmetische Mittel das durchschnittliche Wachstum. **Dies ist vorliegend besonders stossend, weil die Cost-Plus-Regulierung eine stetige Rendite zusichert, die negative Jahresrenditen für Stromnetze ausschliesst.**

c) Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

Der Bonitätszuschlag soll wie der Beta-Faktor anhand eines Peer Group-Vergleichs festgesetzt werden, wobei jedoch die Besonderheiten von Schweizer Netzbetreibern reflektiert werden sollen. Letzteres ist zu begrüssen: **Wie ausgeführt, ist das Risiko für Fremdkapitalgeber minimal.** Die Cost-Plus-Regulierung verhindert Verluste. Abgesehen davon kann aufgrund der Systemrelevanz der Netzbetreiber davon ausgegangen werden, dass ein Konkurs eines Netzbetreibers von der öffentlichen Hand mit allen Mitteln verhindert würde. Als Unternehmen der öffentlichen Hand profitieren Verteilnetze zudem von der hohen Bonität ihrer Eigentümer, die häufig das benötigte Fremdkapital selbst zur Verfügung stellen.

Bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen **Emissions- und Beschaffungskosten** handelt es sich um eine **theoretische Grösse**. Die schweizerischen Verteilnetzbetreiber decken ihren Fremdkapitalbedarf weitgehend über ihre Eigentümer oder Bankkredite. Nur wenige der über 600 Verteilnetzbetreiber nehmen Anleihen am Kapitalmarkt auf. Emissions- und Beschaffungskosten, die Banken für die Ausgabe von Anleihen in Rechnung stellen, fallen somit in den allermeisten Fällen gar nicht erst an. Die eigenen Kosten für die Bewirtschaftung der Finanzen können in der Cost-Plus-Regulierung zudem über die Betriebskosten abgerechnet werden.

Mit 50 Basispunkten ist der Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten dagegen ein wesentlicher Bestandteil des WACC. Bei einem Fremdkapitalanteil von 60 % erhöhen sie den WACC-Satz um 30 Basispunkte. Mit anderen Worten würden in den Netzentgelten rund **Fr. 60 Millionen pro Jahr an Emissions- und Beschaffungskosten** enthalten sein, was aufgrund obiger Ausführungen als wenig plausibel erscheint.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, Emissions- und Beschaffungskosten als Teil der anrechenbaren Betriebskosten zu berücksichtigen, **wenn sie von Netzbetreibern nachgewiesen werden.** Im Gegenzug ist auf einen pauschalen Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zu verzichten.

d) Ergebnis: WACC-Höhe bei angepassten Parametern

Die Berücksichtigung der vom Preisüberwacher empfohlenen Änderungen würden zu einer WACC-Höhe von rund **2.7 %** für das Tarifjahr 2025 (Daten per 31.12.2023) führen. Das tiefere Ergebnis ist in erster Linie auf die angepasste Berechnung der Marktrisikoprämie (geometrischer Mittelwert) und den Verzicht auf den Zuschlag für Emissions- und Beschaffungskosten zurückzuführen. Bei Verteilnetzbetreibern, die solche Kosten tatsächlich geltend machen, fallen die anrechenbaren Betriebskosten entsprechend den nachgewiesenen Kosten höher aus. Die empfohlenen Änderungen, die zu einer Senkung der Netzentgelte um Fr. 250 Mio. jährlich führen würden, sind nicht grundsätzlicher, methodischer Natur. **Der Preisüberwacher fordert jedoch, dass sich die Berechnung auf beobachtete Renditen und nachgewiesene Kapitalbeschaffungskosten abstützt und dass das geringe Risiko der Stromnetzbetreiber, ihre Gläubiger und Eigenkapitalgeber nicht bedienen zu können, bei der Festsetzung der Berechnungsparameter berücksichtigt wird.**

FAZIT

Während der Tiefzinsphase konnten mit Stromnetzpreisen ungerechtfertigt um Fr. 200 bis 400 Mio. überhöhte Gewinne jährlich erzielt werden³. Angesichts der erwarteten Entlastung um Fr. 127 Mio. jährlich und des – aufgrund der Cost-Plus-Regulierung – sehr geringen verbleibenden Risikos, die jährlichen Netzkosten nicht decken und keinen Gewinn erzielen zu können, erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen unzureichend. **Die zusätzliche Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisüberwachers würden zu einer Senkung der Netztarife um jährlich rund Fr. 250 Mio. führen.**

[Stefan Meierhans, Simon Pfister]

³ Vgl. Preisüberwacher: Kapitalkostensatz (WACC) für Stromnetze, Stellungnahme Mitwirkungsverfahren vom 16.1.2023. Abrufbar unter: www.preisueberwacher.admin.ch

MITTEILUNGEN

2.1 Post verzichtet auf angekündigte Preisanpassungen beim weltweiten Versand von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften per 1.1.2025

Der Preisüberwacher wurde durch eine Publikumsmeldung darüber informiert, dass die Preise für ins Ausland versendete Zeitungen und Zeitschriften ab dem 1. Januar 2025 erheblich steigen werden. Dies liegt insbesondere daran, dass die Produktkategorie "Press International" abgeschafft werden soll. Zukünftig sollen Zeitungen und Zeitschriften als «Dokument international» versendet werden, was mit deutlich höheren Tarifen verbunden ist. Je nach Kunde könnte dies bis zu einer fünffachen Preissteigerung führen.

Der Preisüberwacher hatte daraufhin Kontakt mit der Post aufgenommen. Ende September bestätigte die Post schliesslich, dass sie auf die angekündigte Aufhebung der Produktkategorie «Press International» per 1. Januar 2025 verzichten wird. Anstelle dessen ist die Umsetzung nun ab 2026 in mehreren Etappen geplant. Dies wurde den Kunden mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 mitgeteilt.

Preisanpassungen für den *Versand von Zeitungen und Zeitschriften ins Ausland* sollen im nächsten Jahr im Rahmen der Diskussionen zu einer neuen einvernehmlichen Regelung ab 2026 zwischen dem Preisüberwacher und der Post wieder thematisiert werden.

[Zoé Rüfenacht, Mirjam Trüb]

2.2 Neue einvernehmliche Regelung mit den Betreibern der Erdgas-Hochdrucknetze

Die ursprüngliche einvernehmliche Regelung (eR) mit Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland und Erdgas Ostschweiz stammt vom Oktober 2014. Sie wurde 2016 und 2020 überarbeitet und galt bis zum 30. September 2024.

Eine neue eR trat am 1. Oktober 2024 in Kraft. Mit ihr wurde der gewichtete Kapitalkostensatz (WACC) für die Netzbetreiber auf 4.05% festgelegt. Dies entspricht dem Durchschnitt der vereinbarten Werte der letzten eR.

Die Netznutzungsentgelte (NNE) für das Gasjahr 2024/25 mussten bereits Anfang August 2024 veröffentlicht werden. Daher wurde ein anderer (höherer) WACC zur Berechnung der NNE verwendet. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen werden zugunsten der Endkundschaft in der Kalkulation der Tarife 2025/2026 berücksichtigt.

Die [einvernehmliche Regelung](#) ist auf der Website des Preisüberwachers abrufbar. Sie gilt bis zum 30. September 2025.

[Véronique Pannatier, Mirjam Trüb]

2.3 Gebührensenkung für Berufsausübungsbewilligungen und OKP-Zulassungen im Kanton Glarus

Am 1. Februar 2024 veröffentlichte der Preisüberwacher einen [Bericht](#), - der die hohen und sehr unterschiedlichen Gebühren der Kantone für Berufsausübungsbewilligungen und OKP-Zulassungen kritisierte. Er forderte mehr Transparenz und niedrigere Gebühren. Der Kanton Glarus hat darauf reagiert und seine Gebühren zum 1. Oktober 2024 gesenkt. Damit folgt er weitgehend den Empfehlungen. Die neuen Tarife sind auf der Webseite des Kantons abrufbar.

[Mirjam Trüb]

VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 29. August 2024 und dem 17. Oktober 2024 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
02.09.2024	Glarus Süd (GL)
02.09.2024	Therwil (BL)
04.09.2024	Muotathal (SZ)
04.09.2024	Arch (BE)
18.09.2024	Finhaut (VS)
18.09.2024	Amsoldingen (BE)
18.09.2024	Cugy (FR)
20.09.2024	Niederglatt (ZH)
08.10.2024	Marthalen (ZH)
	Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni
18.08.2024	Amsoldingen (BE)
02.09.2024	Obersiggenthal (AG)
02.09.2024	Therwil (BL)
04.09.2024	Arch (BE)
16.09.2024	Bettwil (AG)
20.09.2024	Cugy (FR)
20.09.2024	Donneloye (VD)
23.09.2024	Leutwil (AG)
	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
05.09.2024	Henggart (ZH)
06.09.2024	Bottenwil (AG)
20.09.2024	Meilen (ZH)
23.09.2024	Männedorf (ZH)
23.09.2024	Brünisried FR)

	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
18.09.2024	Kaltbrunn (SG)
20.09.2024	Vordemwald (AG)
20.09.2024	Unterkulm (AG)
	Gas/ Gaz/ Gas
11.09.2024	Frauenfeld (TG), Gastarife Thurplus ab 1.10.24
15.10.2024	Bern (BE), Netznutzung und Gastarife ewb ab 1.1.2025
	Verwaltungsgebühren des Bundes/ Émoluments administratifs de la Confédération/ Emolumenti amministrativi della Confederazione
18.09.2024	Teilrevision GebV-KG (Art. 4 Abs. 3)
08.10.2024	Erhöhung der Stundenansätze innerhalb des geltenden Gebührenrahmens von Art. 4 Abs. 2 GebV-KG
	Ärzte/ Médecins/ Medici
06.09.2024	Revision Chiropraktorentarif zu Lasten IV/MV/UV
	Physiotherapie
08.10.2024	Revision Tarifstruktur Physiotherapie in den Bereichen IV, MV und UV
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
20.09.2024	SwissDRG Baserate ab 2024 Réseau Hospitalier Neuchâtelois (NE)